

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



[Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow]

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Frau Geschke
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Fachbereich: IV
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Landwirtschaft
Postanschrift: Puschkinplatz 12, 15306 Seelow
Besucheranschrift: Puschkinplatz 12, 15306 Seelow
Auskunft erteilt: Frau Deutschmann
Durchwahl: 03346 850-6321
Telefax: 03346 850-6309
E-Mail*: landwirtschaftsbehoerde@landkreismol.de
Internet: www.maerkisch-oderland.de
AZ: 83.60.01/G16625
(bitte im Schriftverkehr angeben)

Seelow, 21. Mai 2026

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Antrag der Firma Averkamp GmbH & Co. KG vom 14.11.2025 auf wesentliche Änderung einer Biogasanlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG am Standort 15306 Gusow (Reg.-Nr.: G16625)

hier: **landwirtschaftliche Stellungnahme des Landkreises Märkisch-Oderland**

Schreiben vom LfU: Antragsteller: Vorhaben: Grundstück: Straße Gemarkung: Flur: Flurstücke:	19. März 2026 Averkamp GmbH & Co. KG wesentliche Änderung der Biogasanlage 15306 Gusow Gusow 4 340, 342, 365, 366, 383
--	---

Durch den vorliegenden Antrag werden die Belange Düngeverordnung hinsichtlich der Lagerung und Verwertung der anfallenden Gärreste als Düngemittel nach guter fachlicher Praxis berührt:

Folgende Vorhaben sind beabsichtigt, die düngerechtliche Belange berühren:

- Erhöhung der Inputmengen und der Gasproduktion
- Umnutzung von zwei Gärrestlagern in Nachgärer
- Erweiterung der Fahrsiloanlage durch eine zusätzliche Kammer
- Errichtung einer Strohlagerhalle
- Errichtung von vier Gärrestlagern mit Gasspeicher

Verwertung der Gärprodukte

Auf Grund der Inputstoffe und -mengen handelt es sich um große Nährstoffmengen, die der landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden sollen. Dies sind zudem stark schwankend, da sich der Anteil an Hühnertrockenkot verschieben kann.

* Die angegebene Email-Adresse dient nur für den einfachen Schriftverkehr. Sie dient nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen! Weitere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter <https://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>.



Allgemeine

Öffnungszeiten:

Di. 9-12; 13-18 Uhr

Fr. 9-12 Uhr

Bankverbindung: Sparkasse Märkisch-Oderland

IBAN: DE04 1705 4040 0020 0671 19

BIC: WELADED1MOL

Steuer-Nr.: 064/149/04295

USt-ID-Nr.: DE155877679

Leitweg-ID: 12-12992262157863-49



Tabelle 1 anfallende Nährstoffe

Stickstoff in kg	Phosphat in kg
492.290	312.790

Für die Verwertung der Nährstoffe / Gärreste sollen zusätzliche Abnahmeverträge geschlossen werden.

Eine nähere Prüfung der Verträge hinsichtlich der Verwertung der Gärreste nach guter fachlicher Praxis steht noch aus. Hier konnte dem Antragsteller gefolgt werden, dass durch die nicht einzuschätzende Dauer des Genehmigungsverfahrens und der Umsetzung des Bauvorhabens verbindliche Verträge für die Zukunft mit Abnehmern nur schwer abzuschließen sind. Um auszuschließen, dass zu einer Überdüngung kommen könnte, die langfristig eine Gefahr für den Naturhaushalt, vor allem für Oberflächen- oder Grundwasser darstellen würde, ist eine entsprechende Bedingung in die Genehmigung aufzunehmen. In den bereits vorliegenden Abnahmevereinbarungen ist die Gärrestabnahme an die Nährstofffrachten der gelieferten Inputstoffe gekoppelt (Rücknahme Nährstoffe). Bei gewerblich erzeugten Inputstoffen wie Hühnertrockenkot funktioniert dieses Prinzip jedoch nicht. Hier sind – neben dem mit dem Betreiber der Biogasanlage im Verbund arbeitenden Landwirtschaftsbetrieb – weitere Verträge zu schließen.

Lagerung der Gärprodukte

Zu Grunde liegen der Bewertung folgende Berechnungen.

Tabelle 2 benötigte Lagerkapazitäten

Anfall Gärrest	11.600 t / fest	46.440 t flüssig
Anfall SSS, NSW		4.644 t
Anfall gesamt	16.600 m ³	51.084 t
Lager 9 Monate	12.450 m ³ fest	19.830 t
Lager betriebsspezifisch Gärrest		10.000 t
Lager betriebsspezifisch SSS, NSW		2.322 t
Summe Lagerbedarf	12.450 m ³ fest	32.152 t

Dem Nachweis der Lagermöglichkeiten der festen Gärreste auf der neu zu errichtenden Fahrsiloanlage sowie im Bereich des Vorschubs der Silage in den bereits vorhandenen Fahrsiloanlagen kann gefolgt werden.

Hier wird geraten, die Unterlagen dahingehend zu ändern, dass die Fläche der Fahrsiloanlage auch als Lagerfläche für festen Gärrest ausgewiesen wird. Hinzuweisen ist auf die Problematik der Abdeckung dieser Menge, die jedoch immissionsschutzrechtlich durch das LfU zu bewerten ist.

Tabelle 3 vorhandene Lagerkapazitäten flüssig

	netto
Bestand GRL 1	5.301 m ³
GRL 2-5 je 7.216 m ³	28.864 m ³
Sickersaftbehälter	2.525 m ³
Summe	36.690 m ³

Die erforderliche Lagerkapazität ist nachgewiesen. Hierbei wurde berücksichtigt, dass 20.000 m³ flüssigem Gärrest sowie 4.644 m³ Silagesickersaft / verschmutztes Niederschlagswasser durch die im Verbund mit der Biogasanlage arbeitende Averkamp KG verwertet werden und für diese Mengen eine Mindestlagerkapazität von sechs Monaten angesetzt werden. Die in anderen Betrieben verwerteten Gärreste erfordern eine Lagerkapazität von mindestens neun Monaten.

Fazit:

Dem vorliegenden Änderungsantrag kann aus düngefachlicher Sicht in der beantragten Form unter nachstehenden Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Nebenbestimmungen**Bedingungen :**

1. Die Verwertung der anfallenden Gärreste und damit verbundener Nährstofffrachten nach guter landwirtschaftlicher Praxis ist vollständig vertraglich nachzuweisen. Bis zum Nachweis der erforderlichen Abnahmemengen wird ausschließlich nur dem Bau der Anlage, nicht aber der geänderten Inbetriebnahme zugestimmt. Die geänderte Inbetriebnahme der Biogasanlage darf erst nach Vorlage des Nachweises Verwertung und Freigabe durch unsere Behörde erfolgen.
2. Bis zur Fertigstellung der geplanten Fahrsiloanlage als Voraussetzung für die Lagerung der festen Gärreste wird ausschließlich nur dem Bau der Anlage, nicht aber der geänderten Inbetriebnahme zugestimmt. Die geänderte Inbetriebnahme der Biogasanlage darf erst nach Fertigstellung der Fahrsiloanlage und Freigabe durch unsere Behörde erfolgen.
3. Ab Inbetriebnahme der geänderten Anlage hat ein fortlaufendes Monitoring über die Nährstoffgehalte Outputs zu erfolgen. Dazu ist im Frühjahr und Herbst jeden Jahres der Output zu beproben. Die Dokumentation ist jährlich zum 15. Februar unaufgefordert beim Amt für Landwirtschaft einzureichen. Die Dokumentation kann in der Wirtschaftsdüngerdatenbank des Landes Brandenburg erfolgen.

Die Nachweise zu Bedingung 1 und 2 sind unaufgefordert beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt des Landkreises einzureichen und durch dieses freigeben zu lassen.

Auflagen:

4. Der Input / Output der Biogasanlage ist fortlaufend zu dokumentieren. Bei den tierischen Inputstoffen sind die aktuellen Untersuchungsergebnisse des Abgebers entsprechend der Aufzeichnungspflichten aufzuzeichnen. Bis 15.02. eines jeden Jahres - erstmalig im Jahr nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage - ist diese Dokumentation, einschließlich der Abgabemengen mit Nährstofffrachten an die einzelnen Betriebe dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt des Landkreises Märkisch-Oderland unaufgefordert vorzulegen.
5. Bei Änderungen von bestehenden Abnahmeverträgen sowie bei neu abgeschlossenen Verträgen zur Lagerung und/oder Verwertung von Wirtschaftsdüngern ist dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt des Landkreises Märkisch-Oderland innerhalb von zwei Kalenderwochen unaufgefordert eine Kopie des jeweils gültigen Abnahmevertrages zuzusenden.
6. Werden Abnahmeverträge gekündigt, ist das Amt für Landwirtschaft und Umwelt des Landkreises Märkisch-Oderland innerhalb von zwei Kalenderwochen unaufgefordert schriftlich darüber zu informieren.

Begründung:

Nach § 12 Abs. 3 Düngeverordnung (DüV) haben Betriebe, die die in Absatz 2 Satz 1 genannten Wirtschaftsdünger erzeugen und nach dem in Anlage 9 Tabelle 2 genannten Umrechnungsschlüssel mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche halten, sowie Betriebe, die solche Wirtschaftsdünger oder in Absatz 2 Satz 1 genannte Gärrückstände erzeugen und über keine eigenen Aufbringflächen verfügen, ab dem 1. Januar 2020 sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von neun Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können, wenn sie diese im Betrieb verwenden oder an andere zu Düngezwecken abgeben. Dabei sind nach § 12 Abs. 1 auch die entsprechenden Belange der abnehmenden Betriebe sowie die Belange des Gewässerschutzes zu berücksichtigen.

Es handelt sich hier grundsätzlich um eine Anlage ohne eigene Flächen, die jedoch mit dem Landwirtschaftsbetrieb Averkamp KG im Verbund arbeitet (funktionale Einheit mit gleichem Verfügungsberechtigtem). Für den Anteil des Gärrestes, der an Betriebe außerhalb des Verbundes geliefert werden soll, wurde eine erforderliche Lagerkapazität von mind. neun Monaten angesetzt. Der Anteil Gärrest, der auf Flächen der im Verbund wirtschaftenden Betriebe eingesetzt werden soll, wird mit einer erforderlichen Lagerkapazität von mind. sechs Monaten angesetzt. Dies entspricht den Möglichkeiten, die der Arbeitshinweis des MLUK von 2020 den Düngebehörden eröffnet.

Nach § 3 Abs. 2 DüngG i.V.m. § 3 DüV sind Düngemittel nach guter fachlicher Praxis anzuwenden. Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass Art, Menge und Zeitpunkt der Anwendung am Bedarf der Pflanzen und des Bodens ausgerichtet werden.

Auf Grund der Inputstoffe und -mengen handelt es sich um große Mengen an Gärreste und Nährstofffrachten, die der landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden sollen. Die angegebenen Nährstofffrachten werden als Nährstofflimit angesehen. Sollten sich höhere Nährstofffrachten durch den Input ergeben, so müssen sich automatisch die Inputmengen reduziert bzw. zusätzliche Abnahmeverträge geschlossen werden. Hier ist ein genaues betriebliches Monitoring erforderlich, um frühzeitig abweichende Nährstoffgehalte festzustellen und den Stoffstrom entsprechend zu lenken und anzupassen.

Für die Verwertung der Nährstoffe werden Abnahmeverträge geschlossen.

Es ist sicher zu stellen, dass die anfallenden Nährstoffe bedarfsgerecht verwertet werden können und keine Gefahr für den Naturhaushalt insbesondere für Grund- und Oberflächen-gewässer durch Überdüngung einzelner Flächen zu befürchten ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Deutschmann
Sachbearbeiterin